

SGB II und Ausbildungsförderung

Vorrangig sind die Leistungen nach dem BAföG (für schulische Ausbildungen und Studium) und die Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 51, 57 oder 58 SGB III [bis 31.03.2012: §§ 60-62 SGB III] (für berufliche Ausbildungen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen). Ist die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig, besteht nach § 7 Abs. 5 SGB II kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings einige Ausnahmen, die im Einzelfall greifen können.

A) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

I. BAB-förderungsfähige Ausbildungen:

BAB gibt es für

a) berufliche Ausbildungen (bedürftigkeitsabhängige Azubi-BAB)

Förderungsfähig sind betriebliche oder außerbetriebliche berufliche **Erstausbildungen** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seemannsgesetz und betriebliche Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, wenn der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist (§ 57 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 60 Abs. 1 SGB III).

Eine zweite Ausbildung kann nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III [= bis 31.03.2012 § 60 Abs. 1 SGB III] mit BAB gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Als erstmalige Ausbildung gilt bei BAB auch eine Erstausbildung in schulischer Form oder ein Studium, nicht dagegen eine abgeschlossene Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 Jahren.

Bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsverhältnisses gibt es nur erneut BAB, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand (§ 57 Abs. 3 SGB III = bis 31.03.2012 § 60 Abs. 3 SGB III).

b) berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 i.V.m. § 56 Abs. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 61 SGB III) als nicht bedürftigkeitsabhängige (§ 67 Abs. 4 SGB III = bis 31.03.2012 § 71 Abs. 4 SGB III) BvB-BAB, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist und die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, dass der Auszubildende das Ziel der Maßnahme erreicht (§ 52 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 64 Abs. 2 SGB III).

- auch zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss

(nur in diesem Fall bleiben nach § 53 Satz 4 SGB III [= bis 31.03.2012 § 61a Satz 4 SGB III] Leistungen Dritter zur Aufstockung der BAB bei der BAB-Berechnung

anrechnungsfrei; bei aufstockendem SGB II-Bezug gilt diese Freistellung aber nicht)

- c) Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise im Ausland stattfinden (§ 58 SGB III = bis 31.03.2012 § 62 SGB III).

II. BAB-förderungsfähige Personen

BAB gibt es nur für die, die zum förderungsfähigen Personenkreis gehören. Das sind Deutsche und alle Ausländer, die in § 59 SGB III [= bis 31.03.2012 § 63 SGB III] aufgeführt sind.

Für die Azubi-BAB gilt als sonstige persönliche Voraussetzung nach § 60 SGB III [bis 31.03.2012 § 64 SGB III]: Der Auszubildende muss außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III: keine Azubi-BAB für "Nesthocker").

Aber: Wer im Haus oder in der Wohnung der Eltern zur Miete lebt und nicht in den elterlichen Haushalt integriert ist, kann Azubi-BAB bekommen.

Fuchsloch in Gagel, § 64 SGB III Rn. 22 (anders als beim BAföG)

Für außerhalb des Elternhauses wohnende Auszubildende **unter 18**, die

1. nicht verheiratet (gewesen) sind oder
2. nicht mit einem Kind zusammenleben,

gibt es Azubi-BAB nur, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit (BA: tägliche Hin- und Rückfahrt incl. Wegezeiten bis 2 Stunden) erreicht werden kann. Das gilt nicht, wenn sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können.

Beispiele für schwerwiegende soziale Gründe:

- gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis analog § 1612 Abs. 2 BGB
- Kind wurde lange Zeit von den Großeltern erzogen, der sorgeberechtigte Elternteil hat das Sorgerecht nie oder jedenfalls für längere Zeit nicht ausgeübt

III. Höhe der BAB

1. Bedarf für den Lebensunterhalt

Die höchstmögliche Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung (Azubi-BAB) beträgt grundsätzlich 572,00 € (§ 61 SGB III):

Unterbringung	Bedarf	
	bis 18. Geburtstag	ab 18. Geburtstag
bei Eltern(teil)	nichts ¹	
nicht bei Eltern(teil)	nur falls notwendig ² Grundbedarf 497,00 €	Grundbedarf 497,00 €
auswärts zur Miete ³	zuzüglich bis zu 75,00 €, wenn Miete und Nebenkosten 149,00 € übersteigen	

im Wohnheim oder Internat mit Verpflegung	die im Rahmen der §§ 78a-78g SGB VIII vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung sowie ein Taschengeld von 90,00 €
beim Auszubildenden mit Verpflegung	die Werte der SozialversicherungsentgeltVO für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung sowie ein Taschengeld von 90,00 €

- ¹ Behinderte Menschen erhalten - anders als nicht-behinderte - Azubi-BAB auch, wenn sie zu Hause wohnen; in diesem Fall beträgt der allgemeine Bedarf 316,00 €, er erhöht sich auf 397,00 €, wenn der behinderte Mensch verheiratet ist, eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 116 Abs. 3 SGB III = bis 31.03.2012 § 101 Abs. 3 SGB III).
- ² "Falls notwendig" bedeutet, dass die Entfernung zur Ausbildungsstätte zu groß ist (Wegezeit einschließlich ÖPNV-Wartezeiten von mehr als 2 Stunden für Hin- und Rückweg) oder der BAB-Empfänger in den Stand der Ehe/Lebenspartnerschaft getreten ist oder bereits selbst ein Kind hat oder ihm aus schwerwiegenden sozialen Gründen das Wohnen bei den Eltern nicht zugemutet werden kann.
- ³ Lebt der Azubi mit dem Ehegatten/Lebenspartner, der selbst Einkommen hat, zusammen zur Miete, wird ein Zusatzbedarf nur angesetzt, wenn das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartner den Freibetrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BAföG (1.070,00 €) nicht erreicht (so Nr. 65.1.6 GA zu § 65 SGB III - eine Rechtsgrundlage für diese Handhabung ist nicht ersichtlich).

Die bedürftigkeitsunabhängige BvB-BAB beträgt nach § 62 SGB III [bis 31.03.2012 § 66 SGB III]

- | | |
|---|----------|
| a) bei Unterbringung bei Eltern(teil) | 216,00 € |
| b) bei Unterbringung mit voller Verpflegung in Wohnheim oder Internat (*Taschengeld) | 90,00 €* |
| c) bei anderweitiger Unterbringung zuzüglich für Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten, soweit sie 58,00 € übersteigen bis zu 74,00 € | 391,00 € |

Höher kann sie nur sein für Arbeitslose, die zu Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt. Diese haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird Einkommen, das die oder der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld (§ 70 SGB III).

2. Zusatzbedarfe für die Ausbildung

Zusätzlich zum Bedarf für den Lebensunterhalt tritt der mit der Ausbildung entstehende Bedarf für

- Fahrkosten in pauschalierter Höhe (bis zu 476,00 €) für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 67 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)
bei Blockunterricht konnten bis 31.03.2012 Fahrtkosten berücksichtigt werden, wenn diese von vornherein feststehen oder ohnehin eine Neuberechnung der BAB erforderlich ist (abgeschafft durch den neuen § 65 SGB III, der für die Zeit des Blockunterrichts nur noch den Bedarf vorsieht, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrunde zu legen wäre).

BSG, Urteil vom 06.05.2009 - B 11 AL 37/07 R -

Kein BAB-Anspruch, wenn Förderung alleine für die Dauer des Blockunterrichts erfolgen soll (§ 65 Abs. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und Kosten einer Heimfahrt im Monat zu den Eltern oder zur eigenen Familie oder einer Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Auszubildenden (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 67 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
- für Arbeitskleidung (nur bei Azubi-BAB) pauschal 12,00 € (§ 64 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 68 Abs. 1 SGB III)
- Kosten für Kinderbetreuung in Höhe von 130,00 € je Kind des Auszubildenden (§ 64 Abs. 3 SGB III = bis 31.03.2012 § 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III)
- als Ermessensleistung: sonstige Kosten, soweit sie durch die Ausbildung unvermeidbar entstehen, die Ausbildung andernfalls gefährdet ist und wenn diese vom Auszubildenden oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III)
z.B. Kosten für die Aufrechterhaltung der Unterkunft am bisherigen Wohnort während Blockunterricht oder Prüfungen

Bei BvB-BAB gibt es zusätzlich die Übernahme von

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist (§ 64 Abs. 2 SGB III)

3. Einkommensanrechnung bei der Azubi-BAB

Auf die Azubi-BAB wird das Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners angerechnet, wobei es verschiedene Freibeträge gibt. Einkommen von eheähnlichen Partnern wird ebenso wie eigenes Vermögen bei der BAB nicht angerechnet (§ 67 SGB III = bis 31.03.2012 § 71 SGB III).

Beim Einkommen der Eltern und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners werden grundsätzlich die Verhältnisse im vorletzten Jahr zugrundegelegt. Wie beim BAföG ist aber auch ein Aktualisierungsantrag mit all seinen Tücken möglich.

Es gibt im Internet einen BAB-Rechner unter <http://babrechner.arbeitsagentur.de/>

Wenn die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten oder geben diese die erforderlichen Auskünfte nicht oder legen Urkunden nicht vor, kann ein **Vorausleistungsantrag** gestellt werden (§ 68 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 SGB III). Voraussetzung für die Vorausleistung ist, dass die Ausbildung auch unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners gefährdet ist. Die BAB wird dann ohne den anzurechnenden Betrag gezahlt und die Bundesagentur für Arbeit kann versuchen, diesen mittels des übergegangenen Unterhaltsanspruchs bei den Eltern einzufordern. Eine Rückübertragung zwecks Einklagung durch den Auszubildenden ist möglich; allerdings muss dann die Bundesagentur für Arbeit die Kosten übernehmen (§ 68 Abs. 5 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 Abs. 4 SGB III).

BAB wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten, also bei unverheirateten Auszubildenden erklären, Unterhalt nur in Form von Unterkunft und Verpflegung im elterlichen Haushalt anzubieten (§ 68 Abs. 4 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 Abs. 3 SGB III). In diesem Fall muss beim Familiengericht eine Klage auf Unterhaltszahlung erhoben werden, in deren Rahmen dann auch geprüft wird, ob die Eltern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen haben, diese Art der Unterhaltsgewährung also gerechtfertigt ist, was z.B. bei einer auswärtigen Berufsausbildung nicht der Fall sein dürfte.

IV. Zuständigkeit

BAB muss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden und wird rückwirkend nur ab Beginn des Antragsmonats geleistet (§ 325 Abs. 1 SGB III).

Bei Streitigkeiten ist das Sozialgericht zuständig.

B) BAföG für Schüler und Studierende

I. BAföG-förderungsfähige Ausbildungen:

Welche Ausbildungen dem Grunde nach förderungsfähig sind, ergibt sich aus § 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), von dem hier auszugsweise die beiden wichtigsten Absätze 1 und 1a wiedergegeben werden:

"(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung - mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen - oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."

Eine solche Rechtsverordnung (wie im letzten Satz erwähnt) wurde nie erlassen. Insofern hat dieser Gesetzes-Passus keinerlei Bedeutung, jedwede Hoffnung darauf ist umsonst.

II. Persönliche Voraussetzungen für den BAföG-Anspruch

Zu den persönlichen Voraussetzungen für einen BAföG-Anspruch zählen

- deutsche Staatsangehörigkeit bzw. der aufenthaltsrechtliche Status von Ausländern (§ 8 BAföG)

- Eignung (§ 9) und bei Studierenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BAföG) ab dem 5. Fachsemester ein Leistungsnachweis (§ 48 BAföG)
- das Alter bei Beginn des Ausbildungsabschnitts (ab 30 wird es schwer - § 10 BAföG)
- der bisherige Ausbildungsweg, da BAföG grundsätzlich nur für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Die Ausnahmen für weitere Ausbildungen ergeben sich aus § 7 BAföG. Wichtig ist dabei: Eine normale Ausbildung im dualen System hindert eine anschließende berufsbildende Ausbildung mit BAföG nicht, wohl aber in vielen Fällen eine erste BAföG-fähige Ausbildung.

BAföG wird für die Dauer der Ausbildung geleistet, bei Studiengängen aber nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, die der Regelstudienzeit entspricht. Danach gibt es in Ausnahmefällen eine Verlängerung (§ 15 Abs. 3 BAföG) und generell eine Studienabschlussförderung als Bankdarlehen für höchstens 12 Monate (§ 15 Abs. 3a BAföG).

III. Höhe und Förderungsart

Die Höhe des BAföG-Bedarfssatzes ist je nach Ausbildung und individueller Situation unterschiedlich (§§ 12-14b BAföG). Die BAföG-Bedarfssätze liegen meistens unter den Beträgen für Regelleistung und Unterkunft- und Heizungskosten nach dem SGB II und enthalten sowohl den Lebensunterhalt als auch die Ausbildungskosten (§ 11 Abs. 1 BAföG), nicht dagegen Mittel für Studiengebühren.

Der BAföG-Höchstsatz für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende beträgt z.B. seit Oktober 2010

543,00 € für familienversicherte Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

670,00 € für selbst krankenversicherte Studierende ohne Kind (incl. 73,00 € für Kranken- und Pflegeversicherung)

Angerechnet wird stets das eigene Einkommen des Auszubildenden im Bewilligungszeitraum und dessen Vermögen am Tag der Antragstellung. Beim Einkommen gibt es diverse Freibeträge, aus einer Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer können stets durchschnittlich 400,00 € pro Monat ohne Anrechnung hinzuverdient werden (§ 23 BAföG).

Angerechnet wird außerdem das Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der grundsätzlich auch das der Eltern. In bestimmten Fällen bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht (elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 2a und 3 BAföG).

Beim Einkommen der Eltern und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners werden grundsätzlich die Verhältnisse im vorletzten Jahr zugrundegelegt. Wie bei der BAB ist aber auch ein Aktualisierungsantrag mit all seinen Tücken möglich.

Es gibt im Internet einen BAföG-Rechner unter <http://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/> mit vielen weiteren Infos.

Wenn die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten oder geben diese die erforderlichen Auskünfte nicht oder legen Urkunden nicht vor, kann ein **Vorausleistungsantrag** gestellt werden (§ 36 BAföG). Voraussetzung für die Vorausleistung ist, dass die Ausbildung auch unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens des Ehegatten gefährdet ist. BAföG wird dann ohne den anzurechnenden Betrag gezahlt und das BAföG-Amt kann versuchen, diesen mittels des übergegangenen Unterhaltsanspruchs bei den Eltern einzufordern.

Auch BAföG wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten, also bei unverheirateten Auszubildenden erklären, Unterhalt nur in Form von Unterkunft und Verpflegung im elterlichen Haushalt anzubieten (§ 36 Abs. 3 SGB III). In diesem Fall muss beim Familiengericht eine Klage auf Unterhaltszahlung erhoben werden, in deren Rahmen dann auch geprüft wird, ob die Eltern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen haben, diese Art der Unterhaltsgewährung also gerechtfertigt ist, was z.B. bei einer auswärtigen Ausbildung nicht der Fall sein dürfte.

BAföG für Schüler ist 100 % Zuschuss, während Studierende grundsätzlich zu 50 % Zuschuss und zu 50 % ein zinsloses Darlehen bekommen. Allerdings muss höchstens 10.000,00 € an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden. In wenigen Fällen bekommen auch Studierende 100 % Zuschuss, in einigen Fällen aber auch nur ein verzinsliches Bankdarlehen (§ 17 BAföG).

IV. Zuständigkeit

BAföG muss

- a) von Schülern bei dem BAföG-Amt, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben (Ausnahmen für verheiratete Auszubildende und einige andere sind in § 45 BAföG geregelt)
- b) von Studierenden beim Studierendenwerk, das für die Hochschule zuständig ist, schriftlich beantragt werden und wird rückwirkend nur ab Beginn des Antragsmonats geleistet (§ 15 Abs. 1 BAföG).

Bei Streitigkeiten nach dem BAföG ist das Verwaltungsgericht zuständig. Gerichtskosten werden in BAföG-Verfahren nicht erhoben.

C) Wann haben Auszubildende Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

a) Keine "abstrakt" dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung => SGB II-Leistungen möglich

Schulausbildungen bis Klasse 9 (BAföG gibt es frühestens ab Klasse 10)

Exmatrikulation

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 35: Erst ab Kenntnis des Leistungsträgers (§ 18 Abs. 1 SGB XII) - das dürfte aber wegen des Antragsprinzips nach § 37 Abs. 2 SGB II nicht für SGB II-Ansprüche gelten.

strittig: Beurlaubung beim Studium (nur für das gesamte Semester möglich)

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.02.2008 - L 25 B 146/08 AS ER - NVwZ-RR 2008, S. 542 = ZfSH/SGB 2008, S. 432; SG Berlin, Urteil vom 30.06.2009 - S 104 AS 16420/07 - juris; SG Leipzig, Beschluss vom 05.11.2009 - S 9 AS 3293/09 ER juris Rn. 22; LSG Sachsen, Beschluss vom 13.01.2010 - L 2 AS 762/09 B ER - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.11.2011 - L 5 AS 93/11 B ER - juris; **a.A. LSG Sachsen**, Beschlüsse vom 28.06.2010 - L 7 AS 337/10 B ER -, vom 29.06.2010 - L 7 AS 756/09 B ER -, vom 11.11.2010 - L 7 AS 435/10 B ER -, vom 16.11.2010 - L 7 AS 53/10 B ER -, vom 30.11.2010 - L 3 AS 649/10 B ER - (NZS 2011, S. 675); vom 07.03.2011 - L 7 AS 735/10 B ER -; Urteile vom 20.01.2011 - L 3 AS 770/09 -; vom 15.04.2011 - L 7 AS 512/10 - alle in juris; SG Dresden, Urteil vom 21.04.2011 - S 10 AS 3123/10 - juris. Gegen mehrere Entscheidungen aus Sachsen sind beim BSG Revisionsverfahren anhängig (im Verfahren B 4 AS 102/11 R erfolgte am 22.03.2012 eine Zurückverweisung an das SG, anhängig sind außerdem B 14 AS 83/11 R und B 14 AS 197/11 R); nach OVG Hamburg, Urteil vom 01.03.2012 - 4 Bf 116/10 - steht eine Beurlaubung zur Prüfungsvorbereitung zumindest dem Anspruch auf Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG nicht entgegen.

Im Terminbericht Nr. 17/12 zum noch nicht veröffentlichten BSG-Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - heißt es u.a.:

"Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG besucht ein Auszubildender während eines Urlaubssemesters eine Ausbildungsstätte, solange er dieser organisationsrechtlich angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt.

Ob die Klägerin während des Urlaubssemesters organisationsrechtlich noch der Technischen Universität angehörte, hat das SG nicht festgestellt. Rechtsgrundlage insoweit sind das SächsHSG in Verbindung mit den universitären Regelungen. Hierzu sowie zu dem tatsächlichen Betreiben des Studiums fehlt es an Feststellungen des SG. Die Beurlaubung selbst muss der organisationsrechtlichen Zugehörigkeit zur Universität nicht unbedingt entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt es insoweit darauf an, ob der Studierende aufgrund der landesrechtlichen/universitären Regelungen berechtigt ist, an den angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und während der Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die Teil der Lehrveranstaltungen sind. Auch das Nichtbetreiben des Studiums in Form des Fernbleibens von Veranstaltungen führt aus ausbildungsförderungsrechtlicher Sicht nicht ausnahmslos dazu, dass das Tatbestandsmerkmal des "Besuch einer Ausbildungsstätte" zu verneinen ist, wenn die Arbeitskraft des Auszubildenden durch die Ausbildung i.S.d. § 2 Abs. 5 BAföG etwa durch häusliche Prüfungsvorbereitungen voll in Anspruch genommen wird. Betreibt der Studierende sein Studium hingegen gar nicht, besucht er keine Ausbildungsstätte i.S.d. § 2 BAföG und absolviert auch keine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung i.S.d. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II."

aber nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit nicht bei Beurlaubung wegen Krankheit oder Schwangerschaft, wenn nach § 15 Abs. 2a BAföG noch dem Grunde nach ein BAföG-Anspruch besteht, also längstens für die ersten drei Monate des Urlaubssemesters

FH 7.82 und WDB-Fachinformation Nr 10049 zu § 7 SGB II unter <http://wdbfi.sgb-2.de/>

Teilzeitausbildung oder Teilzeitstudium (BAföG wird nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nur geleistet, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt)

SG Hamburg, Beschluss vom 17.08.2005 - S 62 AS 786/05 ER - juris

LSG Thüringen, Beschluss vom 15.01.2007 - L 7 AS 1130/06 ER - FEVS 2008, S. 45

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.08.2007 - L 28 B 1098/07 AS ER - juris Rn. 10

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2007 - L 14 B 1224/07 AS ER - juris Rn. 5

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.06.2009 - L 13 AS 39/09 B ER - juris Rn. 18

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.04.2011 - L 5 AS 525/11 B ER - juris Rn. 4

FH 7.82a

Abendhauptschule

§ 58 Abs. 1 Satz 2 APO-AS setzt grundsätzlich eine Berufstätigkeit für den Besuch der Abendhauptschule voraus.

Besuch von Abendrealschule/Abendgymnasium während der ersten Phase

Ein BAföG-Anspruch besteht erst in den letzten 3 Schulhalbjahren - bei Abendrealschulen in den letzten 2 Schulhalbjahren (Tz. 2.1.11 + 2.1.12 BAföGVwV), weil die Abendschüler grundsätzlich nur in dieser Zeit von der

Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit sind (in Hamburg: § 41 Abs. 4 APO-AH + § 70 Abs. 1 Satz 3 APO-AS).
SG Aachen, Beschluss vom 14.02.2007 - S 15 AS 19/07 ER - juris

Hinderung infolge von Krankheit oder Schwangerschaft die Ausbildung durchzuführen (ab dem 4. Kalendermonat nach § 15 Abs. 2a BAföG, ähnlich nach § 69 Abs. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 73 Abs. 2 SGB III)

eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden (Promotionsstudium)

SG Reutlingen, Urteil vom 13.03.2006 - 12 AS 2707/05 - ZfF 2007, S. 231; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.04.2008 - L 2 AS 71/06 - NDV-RD 2009, S. 17 = FEVS 2009, S. 234 = DÖV 2009, S. 300; SG Hildesheim, Urteil vom 19.04.2011 - S 26 AS 1689/10 - juris Rn. 23
FH 7.82b

berufsbegleitende postgraduale Aufbaustudiengänge

LSG Thüringen, Beschluss vom 08.03.2006 - L 7 AS 63/06 ER - juris

Aufbaustudiengänge mit Magisterabschluss "Wirtschafts- und Steuerrecht" und "Europäisches Recht" (weil nicht nach § 7 Abs. 1a und Abs. 2 BAföG förderungsfähig)

LSG Sachsen, Urteil vom 23.08.2007 - L 3 AS 59/06 - juris Rn. 26; LSG Sachsen, Urteil vom 21.08.2008 - L 3 AS 62/06 - juris Rn. 30 - diese Rechtsprechung dürfte vom BSG nach dessen Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris - wohl nicht geteilt werden.

nach dem letzten Prüfungsteil während fortbestehender Immatrikulation (§ 15b Abs. 3 Satz 2 BAföG - außer wenn die Prüfung nicht bestanden wurde; inso- weit ist zu empfehlen, vorsorglich auch einen Antrag nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG zu stellen)

wurde nicht beachtet von LSG NRW, Urteil vom 22.07.2010 - L 7 AS 123/09 - juris; das SG Braunschweig hat im Urteil vom 14.07.2011 - S 24 AS 5256/10 - beim letzten Prüfungstag 07.09.2010 und Exmatrikulation am 08.09.2010 ab dem 09.09.2010 einen Anspruch bejaht und nur auf die Exmatrikulation abgestellt, die die abstrakte Förderungsfähigkeit nach BAföG entfallen lässt (juris Rn. 28)

Immatrikulation während Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung zur Noten- verbesserung nach bestandener "Freischuss"-Prüfung

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2008 - L 14 AS 1171/07 - Breithaupt 2009, S. 63

Seniorenstudium (da keine "Ausbildung", die auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereiten soll)

SG Aachen, Beschluss vom 16.06.2008 - S 8 AS 49/08 ER - juris Rn. 6; OVG Thüringen, Beschluss vom 30.01.2001 - 3 EO 862/00 - FEVS 52, S. 329

Referendariat (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG)

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.05.2009 - L 13 AS 261/08 ER - quer Juli 2010, S. 18; LSG NRW, Beschluss vom 29.05.2009 - L 13 AS 261/08 -; a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.06.2011 - L 13 AS 297/09 - juris Rn. 19 und BSG, Beschluss vom 25.01.2012 - B 14 AS 148/11 B - juris Rn. 7

"Ausbildungen" in nicht anerkannten Ausbildungsberufen

kryptisch LSG NRW, Beschluss vom 19.04.2011 - L 16 AL 90/11 B ER, L 16 AL 91/11 B ER - juris (operationstechnischer Assistent)

Weiterbildung nach §§ 81 ff SGB III [= bis 31.03.2012 77ff SGB III]

Huffbeschlagsschmied: LSG Hessen, Beschluss vom 11.11.2009 - L 9 AS 417/09 B ER - ASR 2010, S. 41; BSG, Urteil vom 30.08.2010 - B 4 AS 97/09 R -; nach LSG NRW, Urteil vom 30.11.2010 - L 6 AS 35/09 - ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer wegen der Vorkenntnisse erforderlich (juris Rn. 25f)

bei Bezug von "Meister-BAföG" nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungs- gesetz (AFBG)

SG Leipzig, Urteil vom 17.11.2008 - S 19 AS 91/06 - juris Rn. 20, LSG Sachsen, Urteil vom 31.03.2011 - L 3 AS 140/09 - juris Rn. 23; a.A. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2011 - L 5 AS 325/11 - juris Rn. 23 bei Wahlrecht zwischen BAföG und "Meister-BAföG" für Ausbildung zur Erzieherin

b) dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung => grundsätzlich kein Anspruch
BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R -; Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R - FEVS 2010, S. 104

auch die Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, für die Anwärterbezüge gezahlt werden und daher nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG keine Ausbildungsförderung gezahlt wird, ist eine dem Grunde förderungsfähige Ausbildung

BSG, Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 24/09 R - juris; zum Referendariat s.o.

Masterstudiengang "Master of Business Law and Taxation (Wirtschaftsrecht und Steuern)" (weil nach § 2 BAföG abstrakt förderungsfähig)

BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris (Aufhebung von LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.03.2010 - L 3 AS 95/09 -, das gemeint hatte, es komme auf die Förderungsfähigkeit nach § 7 Abs. 1a und Abs. 2 BAföG an - juris)

auch wenn die konkrete Ausbildung an einer nicht förderungsfähigen Ausbildungsstätte betrieben wird, die Ausbildung aber an irgendeiner durch das BAföG geförderten Ausbildungsstätte absolviert werden kann, greift der Ausschluss durch.

SG Berlin, Urteil vom 31.10.2006 - S 94 AS 12047/05-06 - juris Rn 27ff; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.05.2008 - L 14 B 571/08 AS ER - juris Rn. 6; LSG Sachsen, Beschluss vom 22.03.2011 - L 7 AS 217/09 B ER - juris Rn. 24

auch bei Einschreibung als Zweithörer ohne Abschluss

LSG NRW, Urteil vom 18.01.2010 - L 19 AS 66/09 - juris Rn. 16

auch bei pro forma Immatrikulation ohne tatsächliche Ausbildung

a.A. SG Düsseldorf, Beschluss vom 13.06.2007 - S 28 AS 78/07 ER - juris Rn. 10 und wohl auch BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - nach dem Terminbericht 17/12

auch in der vorlesungsfreien Zeit zu Beginn des 1. Semesters (§ 15 Abs. 2 BAföG)

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.10.2011 - L 5 AS 1973/10 - juris Rn. 21 (anders die Rechtsprechung zu § 139 Abs. 2 SGB III (= bis 31.03.2012 § 120 Abs. 2 SGB III; Steinmeyer in Gagel, § 120 SGB III Rn. 84: erst ab Vorlesungsbeginn) und wohl auch dann, wenn die Immatrikulation noch nicht erfolgt ist oder wenn die Vorlesungszeit erst im November oder Mai beginnt)

Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit fällt auch Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III [bis 31.03.2012 § 104 SGB III] für Behinderte unter den Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II.

Nr. 7.84 DH-BA; a.A. LSG Hessen, Urteil vom 24-11.2010 - L 6 AS 168/08 - juris Rn. 33; LSG Schleswig, Beschluss vom 14.06.2011 - L 3 AS 61/11 B ER - juris Rn. 26; LSG Hamburg, Beschluss vom 06.07.2011 - L 5 AS 191/11 B ER - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2011 - L 5 AS 429/10 B ER - juris; Beschluss vom 06.12.2011 - L 2 AS 438/11 B ER - juris Rn. 15

c) Die Ausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II

Nr. 1:

Ein Anspruch auf Alg II ist nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf Azubi-BAB aufgrund des § 60 Abs. 1 SGB III [bis 31.03.2012 § 64 Abs. 1 SGB III] besteht. Dieses betrifft Auszubildende, die

- a) im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder
- b) unter 18 sind und nicht bei den Eltern wohnen, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreicht werden könnte.

b) gilt aber nicht für Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, wenn sie verheiratet (gewesen) sind oder mit mindestens einem Kind zusammenleben oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können, da dann ein BAB-Anspruch besteht.

Ein Anspruch auf Alg II ist weiter nicht ausgeschlossen für Schüler, die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Dies betrifft:

Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Diese haben nur dann einen Anspruch auf BAföG, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
2. einen eigenen Haushalt führen und verheiratet (gewesen) sind oder
3. einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Andernfalls besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II. Bei den Eltern lebende Schüler dieser Schulen haben in jedem Fall Anspruch auf Alg II.

Beispiel:

Ein Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z.B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

Nr. 2:

Anspruch auf (ggfs. aufstockende) Leistungen nach dem SGB II haben Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III oder nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III [= bis 31.03.2012 § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III] bemisst (sog. Mini-BAföG). Dies betrifft

- a) im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebrachte Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die nur 212,00 € BvB-BAB bekommen,
- b) Schüler von Berufsfachschulen oder Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die bei den Eltern wohnen (als solche gelten nach § 12 Abs. 3a BAföG auch Schüler mit eigener Wohnung, wenn diese im Eigentum der Eltern steht)
- c) behinderte Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, unterstützter Beschäftigung oder Grundausbildung, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht sind und nur 212,00 € Ausbildungsgeld bekommen.

nach der Rechtsprechung setzt dies voraus, dass der Auszubildende tatsächlich Leistungen nach dem BAföG bzw. SGB III bezieht (SG Berlin, Beschluss vom 09.11.2005 - S 59 AS 9016/05 ER - juris Rn. 7; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.01.2008 - L 26 B 60/08 AS ER, L 26 B 61/08 AS PKH - juris Rn. 8; LSG Hessen, Urteil vom 06.04.2009 - L 9 AS 61/09 - juris Rn. 33; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.07.2009 - L 14 AS 563/09 B ER - juris Rn. 7; LSG Hessen, Beschluss vom 27.06.2011 - L 7 AS 121/11 B ER - juris Rn. 22

Nr. 3:

Schüler, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, also bei Beginn des Abendschulbesuchs schon über 30 Jahre alt sind und kein BAföG bekommen, weil die BAföG-Ausnahmen für ältere Auszubildende nicht greifen, haben Anspruch auf Alg II.

d) Die Ausnahmen für nichtausbildungsbedingte Bedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II)

Mehrbedarfe für

- + Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II)
LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - FEVS 2011, S. 39
- + Schwangere nach der 12.Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II)
- + kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV):
http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2008/pdf/DV_25-08.pdf; kritisch dazu
<http://www.kanzlei-bruckermann.de/de/referenzen/hartz-iv-kostenaufwaendige-ernaehrung.html>
- + unabweisbarer laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)
z.B. Fahrtkosten für Realisierung des Umgangsrechts mit Kind

einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II - nur noch auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II):

- + Schwangerschaftsbekleidung (§ 27 Abs. 2 SGB II)
- + Erstausrüstung für Bekleidung (§ 27 Abs. 2 SGB II)
die zuletzt 1990 vom Deutschen Verein überarbeiteten Empfehlung zur Grundausrüstung an Bekleidung findet man in Frank Jäger/Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, 26. Auflage Juni 2011, S. 207f

seit 01.04.2011 besteht nach § 27 Abs. 2 SGB II kein Anspruch von Auszubildenden auf folgende vorher umstrittene "Mehrbedarfe":

- *Mehrbedarf für Behinderte bei Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (§ 21 Abs. 4 SGB II)*
LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.03.2006 - L 8 AS 350/05 - juris; SG Stendal, Beschluss vom 07.02.2008 - S 3 AS 35/08 ER - juris Rn. 41-44; a.A. FH 7.90; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2006 - 4 LB 153/04 - ZfSH/SGB 2006, S. 280 (im Revisionsverfahren 5 C 26.07 wurde beim BVerwG im Juli 2008 ein Vergleich abgeschlossen); SG Dresden, Urteil vom 12.05.2010 - S 36 AS 1891/08 - (beim BSG ist das dagegen anhängige Revisionsverfahren B 14 AS 95/10 R durch Vergleich beendet worden); LSG NRW, Beschlüsse vom 13.07.2010 - L 6 AS 587/10 B ER - juris Rn. 23 und - L 6 AS 588/10 B ER - juris Rn. 23; Beschluss vom 14.04.2011 - L 6 AS 1595/10 B ER - juris Rn. 21
- *Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)*
LSG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2007 - L 5 B 596/06 PKH AS -; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009 - L 25 AS 1031/09 B ER - FEVS 2010, S. 258; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.12.2009 - L 12 AS 1702/09 -; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.03.2011 - L 5 AS 36/09 - juris Rn. 39
- *kein Anspruch besteht auch auf den neuen Sonderbedarf für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)*
betrifft z.B. den von der GKV nicht übernommenen Eigenanteil von bis zu 76,00 € je Paar orthopädischer Schuhe und Kosten für deren Reparatur, die zwar bei Studierenden selten vorkommen, diese aber besonders belasten. Der neue Sonderbedarf war aus der Bemessung des Regelbedarfs herausgenommen worden, weil die seltene und untypische Bedarfslage wegen der Höhe der benötigten Mittel gesondert berücksichtigt werden soll (BT-Drucksache 17/3404, S 169 der elektronischen Vorabfassung). Warum er nicht in Leistungen für Auszubildende in § 27 Abs. 2 SGB II aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

- *kein Anspruch auf den neuen Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung als Darlehen, wenn Warmwasser nicht zentral über die Unterkunftskosten abgerechnet wird (§ 21 Abs. 7 SGB II)*

WDB-Fachinformation Nr 10001 zu § 27 SGB II unter <http://wdbfi.sgb-2.de/>

Im Vermittlungsausschuss wurde offenbar vergessen, diesen neuen Mehrbedarf auch in § 27 SGB II aufzunehmen, als die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser aus dem Regelbedarf in § 20 Abs. 1 SGB II herausgenommen wurde und die meist in der Miete enthaltenen Kosten für eine zentrale Warmwasserversorgung in den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II aufgenommen wurden. In der Konsequenz heißt dies für Auszubildende, dass sie zwar bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 SGB II ein Darlehen u.a. für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bekommen können, in dem bei einer zentralen Warmwasserversorgung auch die meist über die Betriebs- oder Heizkostenabrechnung erfassten Kosten für die Erzeugung von Warmwasser enthalten sind, bei einer dezentralen Warmwasserversorgung durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (z.B. Durchlauferhitzer) aber hierfür kein Darlehen in Höhe der in § 21 Abs. 7 SGB II genannten Beträge erhalten.

Bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs von Auszubildenden, die für die Anrechnung von Einkommen zur Ermittlung der nach § 27 Abs. 2 SGB II zustehenden Mehrbedarfsleistungen erforderlich ist, dürfte der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II dagegen zu berücksichtigen sein, da es sich um Leistungsberechtigte handelt.

umstritten bis 31.03.2011, seit 01.04.2011 nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II nur als Darlehen möglich, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet:

- *Genossenschaftsanteile und andere Wohnungsbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)*

abgelehnt von LSG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2007 - L 5 B 596/06 PKH AS -; danach aber PKH bewilligt mit Beschluss vom 25.08.2009 - L 5 AS 68/08 - (Berufung wurde zurückgenommen, da das private Darlehen für die Genossenschaftsanteile während des Berufungsverfahrens weitgehend zurückgezahlt worden war)

e) Darlehen als Ermessensleistung für Auszubildende

- aa) für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine **besondere Härte** bedeutet (§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II = früher § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aF)
- + wenn der wesentliche Teil der Ausbildung bereits absolviert ist und der bevorstehende Abschluss unverschuldet an Mittellosigkeit zu scheitern droht
OVG Bremen, Beschluss vom 20.08.2007 - S1 B 68/07 - FEVS 2008, S. 63; LSG Thüringen, Beschluss vom 05.08.2008 - L 9 AS 112/08 ER - juris Rn. 34-36)
- + wenn wegen einer Ausbildungssituation Hilfebedarf (Bedarf an Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts) entstanden ist, der nicht durch BAföG oder Ausbildungsbeihilfe gedeckt werden kann und deswegen begründeter Anlass für die Annahme besteht, die vor dem Abschluss stehende Ausbildung werde nicht beendet und damit drohe das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit, verbunden mit weiter bestehender Hilfebedürftigkeit. (...) Es muss daher eine durch objektive Umstände belegbare Aussicht bestehen, nachweisbar beispielsweise durch Meldung zur Prüfung, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen bereits erfüllt sind, die Ausbildung werde mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in absehbarer Zeit durch einen Abschluss zum Ende gebracht. Unter diesen Voraussetzungen kann von einem besonderen Härtefall ausgegangen werden, wenn der Lebensunterhalt während der Ausbildung durch Förderung auf Grund von BAföG/SGB III-Leistungen oder anderen finanziellen Mittel - sei es Elternunterhalt, Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit oder möglicherweise bisher zu Unrecht gewährte Hilfe

zur Sicherung des Lebensunterhalts (Vertrauensschutz) - gesichert war, die nun kurz vor Abschluss der Ausbildung entfallen.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 24

- + wenn die bereits weit fortgeschrittene und bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung oder Erkrankung gefährdet ist. Die Behinderung oder Krankheit kann aber nur in Bezug auf die Verzögerung der Ausbildung angeführt werden. Hinzukommen muss auch für diese Konstellation, dass die Ausbildung (nun) in absehbarer Zeit zu Ende gebracht wird.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 24; Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 28/07 R - ; Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R - juris Rn. 20. Beispiel: LSG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2007 - L 5 B 469/07 ER AS - nach Krutzki, Neues zum Reha-Recht (Teil 1), ASR 2011, S. 133 (137f)

- + Ausbildung stellt objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt dar (außergewöhnliche besondere soziale und/oder persönlichkeitsbedingte Problemlagen: letzte Chance)

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R - juris Rn. 37; OVG Hamburg, Beschluss vom 09.09.1997 - Bs IV 36/97 - ZfSH/SGB 1997, S. 673

- Die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII stellt noch keine besondere Härte dar.

FH 27.10 und Anlage 1 dazu (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG)

- Kein besonderer Härtefall, wenn Vermögen zur Verfügung steht, mit dem der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob es sich dabei um Schonvermögen nach § 12 SGB II handelt.

LSG Bayern, Beschluss vom 11.11.2011 - L 7 AS 811/11 B ER - juris Rn. 19 (Rückkaufwert Kapitallebensversicherung 18.571,00 €, wovon 5.200,00 € in Form eines Policendarlehens bereits ausgezahlt wurden)

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II enthalten auch die folgenden Passagen:

- "Nach Auffassung des BSG (Rechtsprechung zur Vorläuferregelung in § 7 Absatz 5 Satz 2) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.

FH 27.10

- ? "Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden können, weil die dortigen gesetzlichen Voraussetzungen (Fristen) noch nicht gegeben sind, kann in Einzelfällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die entstehende kurze Bedarfslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Studium an einer Hochschule so rechtzeitig geplant werden kann, dass es nicht zu einer Verzögerung in der Bewilligung der Ausbildungsförderung kommt.

Das Darlehen sollte maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsförderung gewährt werden. Die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden. Näheres zu den Darlehensmodalitäten: vgl. FH zu § 42a."

FH 27.11 und 27.12

- + "Die in Rz. 27.10 beschriebene Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit nicht zumutbar ist. So wird Alleinerziehenden neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen. Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalls anzunehmen."

FH 27.13

- bb) Darlehen für Monat der Aufnahme einer Ausbildung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II)

Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Abs. 4 SGB II erbracht werden:

§ 24 Abs. 4 SGB II:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

Die BA nennt in ihren Hinweisen insbesondere Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Ausbildungsgeld (FH 27.15). BAföG wird nicht genannt, was darauf beruhen dürfte, dass es auch bei rechtzeitiger Antragstellung meistens noch nicht im ersten Monat der Ausbildung tatsächlich gezahlt wird. Anders als bei BAB und Ausbildungsgeld, wo auf Antrag eine Vorschusszahlung spätestens einen Kalendermonat nach Eingang des Antrags erfolgen muss (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB I), muss das BAföG-Amt einen Vorschuss in Höhe von bis zu 360,00 € für 4 Monate nur zahlen, wenn bei erstmaliger Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen 6 Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen 10 Kalenderwochen geleistet werden können (§ 51 Abs. 2 BAföG). Da es erforderlich ist, dass in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen, reicht der meistens erst später greifende Vorschussanspruch nach § 51 Abs. 2 BAföG nicht aus, um ein SGB II-Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung zu bekommen, wohl aber voraussichtlich erzielte geringe Einnahmen aus einem Job oder Unterhalt (z.B. weitergeleitetes Kindergeld).

SG Stuttgart, Beschluss vom 07.10.2011 - S 25 AS 5506/11 ER - meint, dass § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II auch anwendbar für Leistungen an einen Studierenden ist, dem BAföG-Leistungen für den Monat der Ausbildungsaufnahme voraussichtlich noch bewilligt werden, jedoch weder bereits bewilligt noch ausgezahlt wurden (juris Rn. 27)

Kommt ein Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG zu spät, kann dies eine besondere Härte nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II begründen.

SG Bremen, Beschluss vom 02.09.2009 - S 26 AS 1516/09 ER - juris

Reichen die Vorauszahlungen nach § 51 Abs. 2 BAföG zur Deckung des Bedarfs nicht aus, kann dies eine besondere Härte nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II begründen.

SG Berlin, Beschluss vom 02.11.2006 - S18 AS 9082/06 ER - juris Rn. 13 im Falle eines Rollstuhlfahrers, der für die behindertengerechte Wohnung 557,42 € Miete aufbringen musste.

bei Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II gelten folgende Sonderregelungen:

keine Aufrechnung mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die sonst bei fast allen Darlehen mit 10 % des maßgebenden Regelbedarfs erfolgt (§ 42a Abs. 2 Satz 3 SGB II)

Der Rückzahlungsanspruch wird erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42a Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 SGB II).

FH 42a.23; a.A. FH 27.12, wo entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 42 Abs. 5 Satz 1 SGB II die Auffassung vertreten wird, die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden.

f) Zuschuss zu Unterkunfts- und Heizungskosten für Auszubildende, die BAföG oder BAB erhalten oder nur wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II)

Bedarf muss sich

- bei BAB-Berechtigten nach § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bemessen
[bis 31.03.2012 § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III]
- bei Schülern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 BAföG bemessen,
- bei Studierenden nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemessen: also nur für bei den Eltern wohnende Studierende
(gilt nach § 13a Abs. 3a BAföG auch, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht)

Ob der Ausschluss von nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden verfassungsgemäß ist, ist Gegenstand eines Berufungsverfahrens, für das das LSG Hamburg mit Beschluss vom 14.09.2010 - L 5 AS 240/10 - PKH bewilligt hat.

siehe dazu im einzelnen Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Leitfaden, Frankfurt 2011, Kapitel K (S. 136-156) mit Beispielen und die etwas veraltete "Arbeitshilfe zu § 22 Abs. 7 SGB II Kosten der Unterkunft für Schüler, Studierende und Auszubildende, die Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld erhalten" unter <http://www.hamburg.de/fa-sgbii-kap03-22/1245146/fa-sgbii-22-7-kdu-schueler.html>

BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145

kein Anspruch vor Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn Umzug ohne Zusicherung oder schwerwiegenden Grund nach § 22 Abs. 5 SGB II

unter <http://www.hamburg.de/fa-sgbii-kap03-22/1245146/fa-sgbii-22-7-kdu-schueler.html> gibt es am Ende auch einen Excel-Rechner zu § 22 Abs. 7 SGB II mit Stand 26.01.2007.

g) Mietschuldenübernahme als Ermessensleistung nach § 27 Abs. 5 SGB II unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II

Schulden beim Vermieter, Wasser- oder Heizenergielieferanten können übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. Strom-Schulden) gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

bejaht schon vor Einführung des § 27 Abs. 5 SGB II für Bezieher des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II: SG Berlin Beschluss vom 23.03.2007 - S 37 AS 2804/07 ER - juris Rn. 21; SG Lüneburg, Beschluss vom 11.05.2007 - S 30 AS 579/07 ER - juris Rn. 16; VG Bremen, Beschluss vom 14.12.2007 - S8 V 3445/07 - juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.06.2009 - L 14 AS 748/09 B ER - juris Rn. 6

Im Ausschussbericht heißt es zu § 27 Abs. 5 SGB II (BT-Drucksache 17/4095, S. 30):

"Nach der bisherigen Fassung des § 22 Absatz 5 SGB II konnten Leistungen (z.B. bei Mietschulden) auch an Auszubildende erbracht werden, die zwar nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, jedoch einen Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II erhalten, da es sich dabei um Kosten der Unterkunft handelt.

Für den genannten Personenkreis wäre dies mit dem geänderten Wortlaut nicht mehr möglich gewesen, da § 27 Absatz 1 klarstellt, dass die Leistungen für Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten.

Die Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Absatz 8 SGB II soll auch weiterhin in Betracht kommen, wenn die hilfesuchende Person als Auszubildende / Auszubildender einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) erhält. Denn nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei dem Zuschuss für Auszubildende um Leistungen für die Unterkunft."

§ 27 Abs. 5 SGB II ist nach Wortlaut und Systematik - entgegen dieser Begründung und FH 27.17 - nicht auf Auszubildende beschränkt, die den Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II aF = jetzt § 27 Abs. 3 SGB II) erhalten.

Die Übernahme von Mietschulden ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der Antragsteller trotz ausreichender ihm zur Verfügung stehender Mittel seit Antragstellung bei Gericht erneut Mietschulden entstehen lässt und die Behörde dies nicht durch direkte Überweisung an den Vermieter vermeiden kann, weil sie nur einen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II aF zahlt.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.06.2010 - L 5 AS 557/10 B ER - juris Rn. 5 wegen negativer Sozialprognose

Es kommt auch bei Auszubildenden nicht darauf an, ob sie neben Ausbildung/Schulbesuch/Studium in der Lage sind, daneben erwerbstätig zu sein. Ob die Ausbildung ggfs. abgebrochen werden muss, um so in der Lage zu sein, einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist keine Frage der Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II, sondern richtet sich nach der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit im Sinne von § 10 SGB II. Leistungen können nur unter den Voraussetzungen des § 31 SGB II gemindert werden oder ganz wegfallen.

Ein Zweitstudium dürfte keinen wichtigen Grund für die Unzumutbarkeit einer Arbeit darstellen

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2007 - L 14 B 1224/07 AS ER - juris Rn. 4, ähnlich LSG Sachsen, Urteil vom 23.08.2007 - L 3 AS 59/06 - juris Rn. 27

D) Ansprüche für Kinder von Auszubildenden

a) Kinder bis 14 Jahre

grundsätzlich Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern, wenn ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht:

Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367

b) Kinder ab 15 Jahren

haben als Erwerbsfähige einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht, und sind dann Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern

c) Kosten für Realisierung des Umgangsrechts mit dem Elternteil

temporäre Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II für jeden Tag, an dem sich das Kind mehr als 12 Stunden bei einem Elternteil aufhält, soweit nicht nur sporadische Besuche vorliegen.

BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - FEVS 2007, S. 289

Fahrtkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II beantragen

d) Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II - auch bei Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b BKGG)

Schulbeihilfe

70,00 € zum 1. August + 30,00 € zum 1. Februar (§ 28 Abs. 3 SGB II automatisch)

zusätzlich nur auf gesonderten Antrag nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige **Ausflüge von Schulen und Kitas** und für **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung)
- **Schülerbeförderung:** In **tatsächlicher Höhe** für erforderliche Kosten zur nächstgelegenen Schule, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II)
- **Lernförderung**, soweit geeignet und zusätzlich erforderlich zur Erreichung der durch schulrechtliche Bestimmungen festgelegten Lernziele (§ 28 Abs. 5 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung)
- Bei Schülerinnen und Schülern und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlicher **Mittagsverpflegung Mehraufwendungen** zu Verpflegungskosten erbracht (§ 28 Abs. 6 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung - dabei verbleibt ein **Eigenanteil von 1,00 € je Mahlzeit**, der selbst getragen werden muss (§ 9 Abs. 1 Satz 1 RBEG).
- **Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe** in Höhe von insgesamt **10,00 €** monatlich für
 - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen des Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 - Teilnahme an Freizeitenfür Leistungsberechtigte bis Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 Abs. 7 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung).

E) Sozialversicherung bei SGB II-Bezug

- für Auszubildende ausgeschlossen durch § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II

1. Kranken- und Pflegeversicherung bei SGB II-Bezug

Grundsatz: SGB II-Bezug => Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI

Ausnahme: Personen, die während des Studiums und unmittelbar vor dem Alg II-Bezug privat versichert sind, können seit dem 01.01.2009 nicht in die gesetzliche Krankenversicherung nach § 5 Abs.1 Nr. 2a SGB V aufgenommen werden (§ 5 Abs. 5a SGB V). Für sie müssen, soweit § 7 Abs. 5 SGB II sie nicht ausschließt, für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 26 SGB II die Beiträge im notwendigen Umfang (reduzierter Beitrag im Basistarif) übernommen werden (§ 12 Abs. 1c Sätze 5 und 6 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und BSG, Urteil vom 18.01.2011 - B 4 AS 108/10 R -)

privat versicherte Auszubildende haben Anspruch auf Feststellung der Hilfebedürftigkeit nach § 12 Abs. 1c Satz 4 VAG, damit sich der Beitrag im Basistarif für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte reduziert, aber keinen Anspruch auf einen Zuschuss nach § 26 SGB II.

vgl. LSG Bayern, Urteil vom 29.04.2010 - L 7 AS 684/09 - juris - (die Revision beim BSG, um den Zuschuss nach § 26 SGB II zu erstreiten, was erfolglos: BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 160/10 R - juris Rn 30)

privat versicherte Auszubildende haben Anspruch auf Bescheinigung der Hilfebedürftigkeit im Sinne von SGB II/SGB XII nach § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG, damit bei rückständigen Beiträgen das Ruhen des Leistungsanspruchs endet und die PKV nicht nur für Aufwendungen haftet, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.

SG Schleswig, Beschluss vom 07.11.2011 - S 25 AS 153/11 ER - der Sache nach bestätigt durch LSG Schleswig, Beschluss vom 08.02.2012 - L 3 AS 227/11 B ER -

aber seit 01.04.2011: Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

Beiträge zur freiwilligen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Bei Erwerbstätigen sind sie Bestandteil des Grundfreibetrags von 100,00 €. Nur wenn das monatliche Einkommen mehr als 400,00 € beträgt, können Erwerbstätige mehr als 100,00 € monatlich hierfür, für Kfz-Versicherung und andere private Versicherungen, für Riester-Beiträge und für mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben absetzen (§ 11b Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II).

Tipp für Studierende, die aus der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V wegen Erreichen der Altersgrenze oder Überschreitung von 14 Fachsemestern herausfallen, und SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen müssen: keine freiwillige Versicherung beantragen, statt dessen ergibt sich nach Ablauf der Antragsfrist von 3 Monaten eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, deren Beiträge voll nach § 11b Abs. 1 Nr. 2 SGB II abgesetzt werden können.

Für Studierende, die nicht erwerbstätig sind, gilt die Begrenzung auf 100,00 € nicht.

Bei einer besonderen Härte können nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II auch notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden.

Mehrbedarfsleistungen waren bis 31.03.2011 Alg II und führten zur Krankenversicherungspflicht ohne eigenen Beitrag!

Spellbrink, Studenten und Hartz IV, SozSich 2008, S. 30 (34); a.A. SG Reutlingen, Urteil vom 17.03.2008 - S 12 AS 194/07 - juris Rn. 46f; SG Hamburg, Beschluss vom 18.10.2010 - S 56 AS 3212/10 ER -; wohl übersehen wurde dies vom VG Bremen, Beschluss vom 23.07.2007 - S 5 V 1718/07 -, das nur den Antrag auf Übernahme der Beiträge für eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V abgelehnt hat (juris Rn. 15)

Dies galt nicht, wenn Leistungen nur als Darlehen wegen besonderem Härtefall bewilligt wurden.

2. Rentenversicherungspflicht bei SGB II-Bezug

Grundsatz bis 31.12.2010: SGB II-Bezug => Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI

Mehrbedarfsleistungen waren Alg II und führten bis 31.12.2010 zur Rentenversicherungspflicht

Ausnahmen: - Leistungen nur als Darlehen z.B. wegen besonderem Härtefall

- einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II*
- SGB II-Anspruch wegen § 2 Abs. 1a BAföG*
- aufstockender SGB II-Anspruch wegen Mini-Schüler BAföG nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG*
- rentenversicherungspflichtige Beschäftigung*

F) Höhe der Leistungen nach dem SGB II

Bei der Ermittlung der Leistungshöhe gelten für die Leistungen für Auszubildende die normalen Regelungen im SGB II zum Bedarf und zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Frühere Entscheidungen, die teilweise auf den BAföG-Bedarf abgestellt hatten, sind für das SGB II vom Bundessozialgericht korrigiert worden.

BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145; a.A. z.B. SG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2007 - S 50 AS 153/07 ER - juris und BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 KG 2/09 R - zum Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG für den Kinderzuschlag (juris Rn. 14)

a) Bedarfsberechnung

Regelleistungen

Unterkunfts- und Heizungskosten (§ 22 SGB II)

Mehrbedarfe

einmalige Leistungen

Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II:

Fiktion der Hilfebedürftigkeit im Verhältnis eigener Bedarf zum Gesamtbedarf

aber: Kinder, die ihren eigenen Bedarf selbst decken können, gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft und müssen ihr Einkommen - außer Kindergeld, soweit es für

ihren eigenen Bedarf nicht benötigt wird - nicht anrechnen lassen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, ist § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II einschränkend dahingehend auszulegen, dass als Gesamtbedarf nur der Bedarf der hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen ist. Diesem Gesamtbedarf ist das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen, das sich nach Abzug des nicht hilfebedürftigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ergibt.

BSG, Urteil vom 15.04.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - FEVS 2009, S. 259 (266f) zu Altersrentner (§ 7 Abs. 4 SGB II)

Dies gilt auch für nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende!

vgl. Geiger, Wie sind personenübergreifende Sanktionsfolgen auf der Grundlage der geltenden Fassung von § 31 SGB II zu verhindern? info also 2010, S. 3 (7): Bei einem von SGB II-Leistungen ausgeschlossenen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist sein Einkommen, abweichend von der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, nur in bedarfsüberdeckender Höhe bei den übrigen BG-Mitgliedern anzurechnen; ebenso. SG Reutlingen, Urteil vom 17.03.2008 - S 12 AS 194/07 - juris Rn. 49ff

Wohngeld ist Einkommen des Wohngeldberechtigten. Ist dieser als Auszubildender nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht leistungsberechtigt, darf Wohngeld daher nur insoweit in der Bedarfsberechnung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingehen, wie der Auszubildende das Wohngeld nicht zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigt.

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 - 5 C 50.03 - zum BSHG

Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten (§ 9 Abs. 5 SGB II)

b) Anrechnung von Einkommen

BAföG ist teilweise zweckbestimmt für Ausbildungskosten

20 % vom BAföG-Höchstsatz ohne KV/PV-Bedarf bleiben anrechnungsfrei

BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 = info also 2009, S. 229 (LS)

"Der Gesetzgeber des BAföG geht im Grundsatz davon aus, dass sich wegen des Zusammenlebens des Auszubildenden mit den Eltern die Kosten des Lebensunterhalts insbesondere durch Gewährung von Naturalunterhalt durch die Eltern erheblich vermindern. Demgegenüber verringern sich die Kosten der Ausbildung selbst (Schul- oder Studiengebühren, Ausgaben für Bücher und Lehrmaterial, Arbeitskleidung, Fahrkosten etc) durch das Zusammenleben mit den Eltern nicht." (Rn 28)

frei bleiben z.B. bei

- Schülern von

- a) weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) 93,00 €
- b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) 108,60 €

- Auszubildenden in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) 114,40 €

- Studierenden an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) 119,40 €

FH 11.93

Wird wegen des Bezuges anderen Einkommens kein BAföG geleistet, ist dieses Einkommen entsprechend zu mindern.

FH 21.4b zur Anrechnung von Einkommen bei Mehrbedarfen - dort heißt es auch: "Das BAföG ist um den ausbildungsgeprägten Anteil (vgl. Rz. 11.102), die 30-Euro-Pauschale und ggf. die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 zu bereinigen." (ebenso FH 27.6); SG Berlin, Urteil vom 25.11.2011 - S 37 AS 19517/11 - juris Rn. 34

Über die 20 % hinaus soll es aber keine weiteren Abzüge geben, auch nicht für Schul- und Studiengebühren, die auch nicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II aF (= jetzt § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) absetzbar sind.

BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 - bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09 - NJW 2010, S. 2866

BAföG-Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BaföG) ist nicht anzurechnen, auch nicht auf den Alleinerziehendenmehrbedarf.

§ 14b Abs. 2 BaföG: Der Kinderbetreuungszuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.
FH 11.94

Der Darlehensanteil beim BaföG ist seit dem 01.04.2011 als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

anders für die Rechtslage bis 31.03.2011: SG Leipzig, Urteil vom 17.11.2008 - S 19 AS 91/06 - juris Rn. 34: Darlehen nach AFBG ist kein Einkommen, aufgehoben durch LSG Sachsen, Urteil vom 31.03.2011 - L 3 AS 140/09 - juris Rn. 46ff - Revision anhängig beim BSG, Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 94/11 R - noch nicht veröffentlicht (a.A. auch VG Schleswig, Urteil vom 28.04.2011 - 15 A 171/09 - für § 82 SGB XII: BaföG-Darlehensanteil ist Einkommen; das OVG Schleswig hat für das Berufungsverfahren 2 LB 19/11 PKH bewilligt).

umstritten: Studiengebühren und Schulgeld als mit der Erzielung des BaföG-Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II - weil vom BaföG nicht erfasst)

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.03.2007- L 32 B 399/07 AS ER - juris Rn. 7; VG Schleswig, Urteil vom 28.04.2011 - 15 A 171/09 -; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.01.2007 - L 19 B 687/06 AS ER - juris Rn 30f; SG Berlin, Beschluss vom 04.05.2007 - S 102 AS 9326/07 ER - juris Rn. 16; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.07.2007 - L 5 AS 1191/05 - juris Rn. 41; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.01.2009 - L 28 AS 1919/07 - juris Rn. 45; BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 ohne Begründung;

Bildungskredit + KfW-Studienkredit:

keine Anrechnung, da Darlehen und zweckbestimmt

OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.05.2007 - 4 LC 85/07 - NVwZ-RR 2007, S. 614; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2008 - L 14 AS 1171/07 - Breithaupt 2009, S. 63
FH 11.2 (ab Fassung 20.11.2011)

keine Anrechnung: Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Abs. 3 SGB II von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den über 100 € hinausgehenden Betrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V)

keine Anrechnung: Der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung bei Eltern berücksichtigte Betrag bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem BaföG oder nach § 67 oder § 126 SGB III [bis 31.03.2012 § 71 oder § 108 SGB III] bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB II): Wird im BaföG- oder BAB-Bescheid ein bestimmtes Einkommen auf den BaföG- oder BAB-Bedarf angerechnet, ist dieses unabhängig davon, ob dieser Betrag tatsächlich an das Kind geleistet wird, vom Einkommen bei der SGB II-Berechnung abzusetzen.

Absetzbeträge (§ 11b SGB II) sind u.a. wichtig, wenn kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorhanden ist:

- 30,00 € Versicherungspauschale
(§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II + § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)
- Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II)

c) Anrechnung von Vermögen

Freibeträge § 12 Abs. 2 SGB II

für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände (§ 7 Abs. 1 Alg II-V)

Kfz bis 7.500,00 € in der Regel angemessen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)
BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 66/06 R - <http://lexetius.com/2007.4134> - anders beim BAFöG, wo Kfz grundsätzlich zum einzusetzenden Vermögen gehören (BVerwG, Urteil vom 30.06.2010 - 5 C 3.09 - juris)

G) ausländische Studierende

Die Aufenthaltserlaubnis für Studierende, die nach § 16 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung von insgesamt 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr sowie zu einer studentischen Nebentätigkeit berechtigt, genügt den Anforderungen zur rechtlichen Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 SGB II.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367

H) Asylbewerberleistungsgesetz

Bei Anspruch nach § 2 AsylbLG findet der Ausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII stets Anwendung.

Umstritten ist, ob Auszubildende zumindest einen Anspruch nach § 3 AsylbLG haben.

bejaht von OVG Münster, Beschluss vom 15.06.2001 - 12 B 795/00 - juris
verneint von LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 42, das eine analoge Anwendung von § 22 SGB XII vornimmt.

I) Informationsquellen

1. Literatur zum SGB II und SGB III

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, Frankfurt 2011, 8. Auflage
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-940087-74-4 (16,00 € zuzüglich Porto)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Leitfaden, Frankfurt 2011,
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-940087-77-5 (14,00 €)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III, Frankfurt 2010, 27. Auflage
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-940087-55-3 (15,00 €)
(mit Kapitel N zur Berufsausbildungsbeihilfe)

Frank Jäger/Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z
26. Auflage Juni 2011
DVS ISBN 978-3-932246-81-4 (11,00 €)

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008
Von Loeper Literaturverlag ISBN 978-3-86059-416-2

Dorothee Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden 2008
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8329-2958-9

Caritasverband für die Diözese Münster e.V. (Hg.), Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder, Ein Leitfaden für die Beratungspraxis, Baden-Baden 2007 6. Auflage
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8329-2497-3

Wolfgang Spellbrink, Studenten und Hartz IV - Wer hat in Ausnahmefällen Anspruch auf Grundsicherung?, in: Soziale Sicherheit 2008, S. 30 (Aufsatz zum SGB II aF = Rechtslage bis 2010)

Johannes Münder (Hg), Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitssuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2011 4. Auflage
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8329-5429-1 (54,00 €)

2. Internet

Eine Fundgrube ist www.tacheles-sozialhilfe.de.
Dort gibt es auch die Fachlichen Hinweise (FH) der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II.

Urteile sind gut zu finden unter www.sozialgerichtsbarkeit.de und (nur vom BSG) unter <http://www.bundessozialgericht.de/>

Harald Thomé bietet unter www.harald-thome.de u.a. die Möglichkeit, per email einen Newsletter mit aktuellen Informationen zum SGB II zu beziehen.

3. Weitere Literatur

Harro Plander, Ratgeber Studentenjobs, Arbeitsrecht - Sozialversicherung - Steuern
Beck-Rechtsberater im dtv, München 2007 ISBN 978-3423-506670 (12,50 €)

AStA Steuerinfo
erscheint i.d.R jährlich, AStA der Universität Hamburg, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg. zu finden unter <http://www.asta-uhh.de/uploads/media/Steuerinfo-2012.pdf>

Studieren mit Kind in Hamburg,
5. Auflage September 2007
http://www.asta-uhh.de/uploads/media/Uni_Eltern_Brosch%C3%BCre_5Auflage.pdf